

Allgemeine Geschäftsbedingungen der STEKA-Werke GmbH & Co KG

1. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: AGB) sind Grundlage aller unserer Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen.

Anderer Geschäftsbedingungen werden nur insoweit anerkannt, als sie mit unseren AGB übereinstimmen oder von uns im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zur Grundlage des jeweiligen Vertrages oder der Leistung erklärt werden.

2. Angebote

Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Unsere Angebote samt Beilagen, Muster, Maßbilder und Beschreibungen stehen in unserem Eigentum und dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten ohne Zustimmung zugänglich gemacht oder weitergegeben werden. Wir behalten uns vor, unsere Angebote samt Beilagen jederzeit zurückzufordern.

3. Vertragsschluss

Ein Vertrag kommt erst mit und nur nach Maßgabe und Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

Sofern es sich bei der zu liefernden Ware um Porzellan-, Steatit-, Kunstharz, Press- oder Spritzteile handelt, haben wir das Recht, die Bestellmenge um 10 % zu über- und unterschreiten.

4. Preise

Unsere Preise sind in Euro und verstehen sich netto (ohne Umsatzsteuer) und Skonto oder sonstigen Nachlass und gelten ab Werk (Inoctrms: ex works) exklusive Verpackung, Fracht und Versicherung. Unsere Preise sind somit zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Eine Gewährung von Skonti bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung. Unsere Preise gelten ausschließlich für die nachgefragten Erfordernisse, für zusätzlich erforderliche Arbeiten oder Leistungen können wir Zuschläge verrechnen.

Ändern sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (Fertigungsmaterial, Energie, Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter etc.) in der Zeit vom Abschluss des Vertrages bis zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Lieferung, sind wir befugt, in Abänderung der Angebotspreise die Vereinbarung neuer Preise zu verlangen. Kommt eine Einigung nicht zustande, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, von Rechnungsempfängern im Inland innerhalb von 8 Tagen mit 2 % Skonto, bei Rechnungsempfängern im Ausland innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu begleichen. Bei Zahlungsverzug gelten, unbeschadet weiterer Rechte, Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz (abrufbar im Internet unter: www.oenb.at) als vereinbart.

Das Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber gegen unsere Ansprüche nur dann zu, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. Lieferung

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Lieferfrist mit Zugang der Auftragsbestätigung und endet mit Übergabe an den Spediteur. Die von uns angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich.

Verschiebt sich die Lieferung infolge unvorhersehbarer Umstände bei uns, bei Vorlieferanten oder Subunternehmern, wie z.B. höherer Gewalt, Streik, Rohstoffmangel, Betriebsstörung, Energieausfall, Bahn- und Straßensperren, werden wir von unserer Lieferpflicht befreit. Wird uns die Lieferung durch diese Umstände nicht mehr zumutbar, sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern. Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers bei Lieferverzögerungen ist ausgeschlossen, insbesondere wenn wir die Umstände für Lieferverzögerungen nicht zu vertreten haben.

Hält der Auftraggeber seine Verpflichtungen nicht ein, tritt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein und sind wir berechtigt, unter schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.

Teillieferungen sind zulässig. Bei Verzögerung von Teillieferungen kann der Auftraggeber keine Rechte wegen der übrigen Teilmengen geltend machen.

Lieferungen erfolgen ab Werk ausschließlich Verpackung. Jede Gefahr geht mit Verlassen unseres Werkes auf den Auftraggeber über, spätestens jedoch mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer. Wir haften im Hinblick auf Transportschäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch dann, wenn wir frachtfreie Lieferung zugesichert haben.

Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Annahme aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

Versandweg, Art und Mittel der Versendung sind, sofern nicht anders vereinbart, uns zu überlassen, dies ohne Gewährleistung für den schnellsten, sichersten und billigsten Transport.

Versandfertig gemeldete Waren muss der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer angemessenen Frist abrufen. Erfolgt kein Abruf, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.

Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf ausdrückliche Beauftragung und auf Kosten des Auftraggebers.

7. Rücktrittsrecht

Voraussetzung für unsere Lieferpflicht ist gute Bonität des Auftraggebers oder vollständige Vorauszahlung des Auftrages. Wenn wir nach Vertragsschluss Informationen erhalten, welche auf eine Verschlechterung der Bonität des Auftraggebers schließen lassen oder Zweifel an der Bonität des Auftraggebers entstehen lassen, insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder Zahlungseinstellung eintritt oder fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt werden, sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheiten zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

8. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen in unserem Eigentum, auch in verarbeitetem Zustand.

Für den Fall, dass der Auftraggeber durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Eigentums mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser allein oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung unserer Forderung schon jetzt dieses Eigentumsrecht mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Bei Weiterverkauf der uns gehörigen Ware oder der aus ihr hergestellten neuen Sache hat der Auftraggeber seine Abnehmer auf unser Eigentum hinzuweisen.

9. Schutzrechte Dritter

Bei Bestellung von nicht katalogmäßig ausgeführten Artikeln haftet der Auftraggeber dafür, dass die beauftragten Produkte nicht Schutzrechte oder Patente Dritter verletzen. Der Auftraggeber hat uns schad- und klaglos zu halten, wenn wir von Dritten für die Ausführung eines Auftrages wegen Verletzung von Schutz- oder Patentrechten in Anspruch genommen werden.

10. Toleranzen

Alle Maße ohne Toleranzvermerk gelten als Mittelmaße und unterliegen der DIN40680-A-m.

11. Gewährleistung

Für unsere Produkte übernehmen wir nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und nur gegenüber dem Auftraggeber als erstem Abnehmer Gewähr. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

Wir leisten Gewähr für die Güte des Materials und für die sachgemäße Ausführung, mit der Maßgabe, dass Abweichungen in den Abmessungen bei der Herstellung unvermeidlich sind. Es bleiben deshalb Toleranzbereiche nach der DIN 40680 vorbehalten, soweit nicht ausdrücklich anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.

Die gelieferte Ware ist unverzüglich auf Mängelfreiheit zu untersuchen. Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Nicht sofort erkennbare Mängel müssen binnen 14 Tagen nach Erkennbarkeit, jedenfalls innerhalb eines Jahres ab Lieferung, schriftlich gerügt werden. Bei nicht form- oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt. Ein Mangel in einer Teillieferung berechtigt den Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

Die Gewährleistung gilt nur für Beanspruchungen unter den gewöhnlichen betrieblichen und klimatischen Bedingungen. Ist die Ware für besondere Bedingungen bestimmt und haben wir für diese Bedingungen keine Gewährleistung schriftlich zugesagt, ist eine Gewährleistung für diese besonderen Bedingungen ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aufgrund mangelhafter Ware sind ausgeschlossen, insbesondere bei leichter Fahrlässigkeit.

12. Matrizen für kundeneigene Konstruktion

Die Kosten für Werkzeuge und Werkzeugänderungen sind zur Hälfte bei Bestellung und zur Hälfte mit Abnahme (Gutbefund) des Ausfallmusters zur Zahlung fällig. Diesbezügliche Rechnungen sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu begleichen.

Vom Besteller bezahlte Werkzeuge werden sein Eigentum, verbleiben aber zum Schutz der Konstruktion in unserem Besitz. Ihre Ausforderung kann nicht gefordert werden, auch nicht bei Mängelrügen, oder wenn die Werkzeuge nicht zur Anwendung kommen. Lieferungen aus kundeneigenen Werkzeugen an Dritte werden nur durchgeführt, wenn der Eigentümer damit einverstanden ist.

Werden für einen Zeitraum von fünf Jahren keine Aufträge mehr erteilt, für welche die Verwendung kundeneigener Werkzeuge erforderlich ist, sind wir berechtigt, die Matrizen und kundeneigenen Werkzeuge zu vernichten oder anderweitig zu verwenden.

13. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche aus dem Vertrag erwachsenden Ansprüche ist Innsbruck.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechtes.

Sofern Vertragstexte in mehreren Sprachen verfasst werden ist die deutsche Fassung verbindlich.

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des zugrunde liegenden Vertrages davon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame und durchführbare ersetzt, die der unwirksamen oder undurchführbaren wirtschaftlich am nächsten kommt.